

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. des minderjährigen Ernst B. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die geschiedene Irma B. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] in A. [REDACTED] bei O. [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,

2. der geschiedenen Irma B. [REDACTED] geb. B. [REDACTED], ebendort, Anschlußrechtsbeschwerdeführerin,

- zu 1 und 2 vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in I. [REDACTED] -

gegen

1. den Bauer Heinrich K. [REDACTED] in H. [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis M. [REDACTED],
2. den Bauer Friedrich R. [REDACTED] in R. [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis M. [REDACTED],

zu 1 und 2 Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,

- zu 1 und 2 vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in M. [REDACTED] -

wegen Genehmigung eines Übergabevertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 2. Februar 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Müller und Schädel beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde und die Anschlußrechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 16. Juli 1959 werden auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführer, die den Antragstellern die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten haben, zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für die Rechtsbeschwerdeinstanz wird auf 18 300.-DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Bauer Heinrich K [REDACTED], der unverheiratet ist und keine Abkömmlinge hat, ist Eigentümer des in H [REDACTED] Nr. [REDACTED] belegenen, im Grundbuch von H [REDACTED] Band IV Blatt 79 eingetragenen Hofes von etwa 10 ha mit einem Einheitswert von 18 300 DM. Er hat diesen Hof bisher mit seiner kürzlich verstorbenen und unverheiratet gewesenen Halbschwester Auguste B [REDACTED], die aus der zweiten Ehe seiner Mutter hervorgegangen ist, bewirtschaftet. Auguste B [REDACTED] hatte einen außerehelich geborenen Sohn Otto B [REDACTED], der im Jahre 1948 Irma Be [REDACTED] geheiratet hat. Aus dieser inzwischen geschiedenen Ehe ist der Antragsgegner hervorgegangen.

Am 17. Dezember 1948 schloß der Bauer Heinrich K [REDACTED] mit seinem Schwestersonn Otto B [REDACTED] einen Erbvertrag, durch den er diesen zu seinem alleinigen Erben und zum Hof-erben seines Hofes in H [REDACTED] einsetzte. Für den Fall, daß der eingesetzte Erbe vor ihm versterben sollte, berief er die etwa aus der Ehe des Otto B [REDACTED] hervorgehenden Kinder zu Ersatzerben. Außerdem ordnete er an, daß, falls dieser Ehe keine Kinder entspringen sollten, die Ehefrau seines Erben Ersatzerbin sein solle. Diesen Erbvertrag hoben die Vertragsparteien am 2. November 1957 auf.

Durch einen Übergabevertrag vom selben Tage (Nr. 431/57 der Urkundenrolle des Notars R [REDACTED] in M [REDACTED]) hat Heinrich K [REDACTED] seinen Hof auf den Bauer Friedrich R [REDACTED], einen entfernten Verwandten, (Antragsteller zu 2) übertragen und sich als Gegenleistung insbesondere freie Wohnung und Versorgung auf dem Hofe für sich und seine Schwester Auguste sowie monatliche Geldzahlungen ausbedungen.

... 3 ...

Die untere Landwirtschaftsbehörde hat die Genehmigung dieses Vertrages abgelehnt, weil es sich um einen Hofübergabevertrag handle und infolgedessen das Landwirtschaftsgericht zuständig sei, zudem die Ehefrau Irma B. für sich und ihre Familienangehörigen Ansprüche auf den Hof erhebe.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Übergabevertrag genehmigt.

Diese Entscheidung hat der Antragsgegner mit der sofortigen Beschwerde angegriffen und beantragt, den Antrag der Antragsteller auf Genehmigung des Übergabevertrages zurückzuweisen. Zur Begründung des Rechtsmittels hat er im wesentlichen vorgebracht: Der Antragsteller zu 1. habe ihn als einzigen Hoferbenberechtigten nicht übergehen dürfen; denn der Hof stamme von seiner Urgroßmutter, der Mutter des Antragstellers zu 1. Dieser sei auch bei Abschluß des Übergabevertrages nicht mehr geschäftsfähig gewesen. Zudem habe der Antragsteller zu 1. den Erbvertrag vom 17. Dezember 1948 im Einverständnis mit Otto B. aufgehoben, um ihn und seine Mutter mit ihren Rechten auszuschießen.

Die Antragsteller sind den Darlegungen des Antragsgegners entgegengetreten und haben um Zurückweisung des Rechtsmittels gebeten.

Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht erstrebt. Seine Mutter hat sich der Rechtsbeschwerde unterstützend angeschlossen. Die Antragsteller bitten um Zurückweisung der Rechtsmittel.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



III.

Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde als unzulässig erachtet, weil dem Antragsgegner die nach § 22 LwVG in Verbindung mit § 20 FGG erforderliche Beschwerdeberechtigung nicht zustehe. Es hat ausgeführt: Der Antragsgegner sei durch die angefochtene Entscheidung nicht unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt; denn er habe kein Recht und auch keine Anwartschaft auf den späteren Erwerb des Hofes. Nach § 7 in Verbindung mit den §§ 16, 17 HöfeO könne der Eigentümer eines Hofes den Hofnachfolger, dem er den Hof durch Übergabevertrag im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zuwenden wolle, frei bestimmen. Wenn die Zustimmung zu einem derartigen Verträge erteilt werde, könne sich dagegen nach § 38 Abs. 4 Satz 1 LVO in Verbindung mit § 7 Abs. 2 HöfeO allenfalls ein Übergangener Abkömmling beschweren, wenn der Bauer den Hof einer anderen Person übertragen habe. Der Antragsgegner als Enkel der Halbschwester des Eigentümers habe ein solches Recht dagegen nicht. Das habe das Amtsgericht verkannt, wenn es meine, der Antragsgegner könne deshalb keine Einwendungen gegen den Übergabevertrag erheben, weil er nicht zu den nach den §§ 5, 6 HöfeO zur Erbfolge berufenen Personen gehöre, da der Hof nicht aus der Familie seiner Urgroßmutter, sondern aus der Familie Kötter stamme.

Die Rechtsbeschwerde, die nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG zulässig ist, rügt zunächst, daß das Beschwerdegericht nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen sei, weil bei der Entscheidung nur zwei Berufsrichter mitgewirkt hätten. Diese Rüge ist unbegründet, denn nach dem Rubrum des angefochtenen Beschlusses haben der Senatspräsident, ein Oberlandesgerichtsrat, ein Landgerichtsrat und zwei Oberlandwirtschaftsrichter bei der Beschlußfassung mitgewirkt. Es kann danach kein Zweifel daran bestehen, daß der Landgerichtsrat, der offenbar dem 3. Zivil-

senat des Oberlandesgerichts Oldenburg als Hilfsrichter angehört, in seiner Eigenschaft als Berufsrichter an der Beschlußfassung mitgewirkt hat. Der Beschluß des Beschwerdegerichts ist allerdings nur von zwei Berufsrichtern unterschrieben worden. Das genügt, da die Unterschrift sämtlicher mitwirkenden Berufsrichter nicht erforderlich war (Keidel, FGG, 7. Aufl. § 25 Anm. 3, Seite 406; Schlegelberger, FGG, 6. Aufl. § 25 Anm. VI); denn § 21 Abs. 3 LVO ist durch § 60 Abs. 2 Nr. 4 LWVG aufgehoben worden.

Die Rechtsbeschwerde rügt ferner Verletzung des § 15 LWVG, weil das Oberlandesgericht ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung entschieden hat. Ihr ist zuzugeben, daß auf Antrag eine solche auch dann stattfinden muß, wenn es sich lediglich um die Zulässigkeit der Beschwerde handelt. Die Rechtsbeschwerde behauptet aber selbst nicht, daß einer der Beteiligten eine mündliche Verhandlung ausdrücklich beantragt habe. Sie will einen Antrag des Antragsgegners auf Anberaumung einer solchen darin finden, daß in der Beschwerdeschrift und in den zweitinstanzlichen Schriftsätzen des Antragsgegners Beweisanträge gestellt worden seien. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die Annahme der Rechtsbeschwerde, daß über Beweisanträge auf jeden Fall mündlich verhandelt werden müsse, ist irrig. Im Verfahren in Landwirtschaftssachen hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, wozu die Beteiligten allerdings durch eingehende Darstellung der Tatsachen beitragen müssen (vgl. z.B. den Beschluß des Senats vom 11. Dezember 1956, V BLW 55/56). Über Art und Umfang der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen (Beschluß des Senats vom 22. November 1956, V BLW 12/56; Pritsch, Das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 14 Anm. F, I, c). Es ist danach keineswegs gewährleistet, daß das Landwirtschaftsgericht Beweisanträgen durch Erhebung der angebotenen Beweise stattgibt. In Beweisanträgen allein kann daher ein Antrag auf Anordnung einer mündlichen Verhandlung nicht gefunden werden.

Eine solche muß vielmehr ausdrücklich beantragt werden. Das ist hier nicht geschehen. Eine Verletzung des § 15 LWVG liegt danach nicht vor. Die Rechtsbeschwerde kann sich auch darauf nicht mit Erfolg berufen, daß nach § 15 Abs. 5 LWVG über das Ergebnis einer Beweisaufnahme stets mündlich zu verhandeln ist, wenn die Beteiligten nicht übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichten; denn eine Beweisaufnahme hat im vorliegenden Falle nicht stattgefunden. Einer solchen bedurfte es nach den folgenden Ausführungen auch nicht.

Die Rechtsbeschwerde meint ferner, das Oberlandesgericht habe dem Antragsgegner die Beschwerdeberechtigung zu Unrecht aberkannt. Sie beruft sich einmal darauf, daß der Antragsteller zu 1 durch ein privatschriftliches Testament vom 15. Dezember 1936 den Vater des Antragsgegners zum Anerben eingesetzt habe. Abgesehen davon, daß es sich hierbei um neues tatsächliches Vorbringen handelt, das in der Rechtsbeschwerdeinstanz keine Berücksichtigung finden kann, kann der Antragsgegner aus diesem Testament keinesfalls eigene Rechte herleiten, da sein Vater noch lebt und sich infolgedessen höchstens Otto B. auf dieses Testament stützen könnte. Der Erbvertrag vom 17. Dezember 1948, in dem der Antragsgegner als Ersatzerbe vorgesehen war, steht ihm ebenfalls nicht zur Seite, da dieser Vertrag inzwischen wirksam von den Vertragsschließenden aufgehoben worden ist.

Die Ansicht der Rechtsbeschwerde, der Antragsgegner sei durch den Übergabevertrag vom 2. November 1957 als Hof- folgeberechtigter zu Unrecht übergangen worden, ist ebenfalls irrig. Sie stützt sich für ihre Auffassung auf Lange-Wulff (Höfeordnung, 4. Aufl. Seite 213 ff), die den Standpunkt vertreten, der Hofeigentümer, der keine Abkömmlinge, aber hof- folgeberechtigte Angehörige der 2. bis 5. Ordnung habe, könne keine Person zum Hoferben bestimmen, die nicht zu den gesetz-

lichen Hoffolgeberechtigten gehöre. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone hat sich bereits in seiner Entscheidung vom 18. Januar 1950 (II BLW 15/49; OGHZ 3, 173 ff = RdL 1950, 88) mit dieser Meinung auseinandergesetzt und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß in dem gedachten Falle der Erblasser bei der Bestimmung des Hoferben weder auf den im § 5 HöfeO bezeichneten Personenkreis beschränkt noch an die darin angegebene Rangfolge der Berufungen gebunden sei. Diesem Rechtsstandpunkt hat sich der Senat in seiner Entscheidung vom 30. Januar 1951 (V BLW 53/49, BGHZ 1, 116, 120 = RdL 1951, 96) angeschlossen. Der Senat sieht keine Veranlassung, von dieser Ansicht, die in Rechtsprechung und Rechtslehre weit überwiegend geteilt wird (vgl. Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht, Seite 27/28), abzugehen. Das Beschwerdegericht hat danach mit zutreffender Begründung dargelegt, daß der Antragsteller zu 1 rechtlich nicht gehindert war, seinen Hof auf den Antragsteller zu 2 zu übertragen, und der Antragsgegner hierdurch auch nicht in seinen Rechten unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Das würde nach dem Gesagten auch nicht der Fall sein, wenn der Antragsgegner zu dem Personenkreis des § 5 HöfeO gehören sollte.

Die Rechtsbeschwerde meint ferner, der Übergabevertrag vom 2. November 1957 sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig und hätte auch aus diesem Grunde nicht genehmigt werden dürfen. Die Nichtigkeit dieses Vertrages leitet sie außerdem daraus her, daß der Antragsteller zu 1 infolge seines hohen Alters bei dessen Abschluß geschäftsunfähig gewesen sei.

Auch diesen Rügen war der Erfolg zu versagen.

Das Landwirtschaftsgericht kann allerdings nach der Rechtsprechung des Senats offensichtlich nichtigen Verträgen die Genehmigung versagen (vgl. z.B. BGHZ 7, 161, 163/164). Die Berücksichtigung einer offensichtlichen Nichtigkeit wird aus dem Grundsatz einer gesunden Prozeßökonomie hergeleitet, der es nicht zuläßt, das Gericht dazu zu nötigen, eine offensichtliche Nichtig-

keit zu übersehen und eine für die Rechtsstellung der Beteiligten offensichtlich bedeutungslose Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen. Daß hier eine offensichtliche Nichtigkeit des Übergabevertrages vorliege, behauptet die Rechtsbeschwerde selbst nicht, die dem Oberlandesgericht gerade zum Vorwurf macht, den Fragen der Sittenwidrigkeit und der Geschäftsunfähigkeit nicht nachgegangen zu sein und dadurch seine Ermittlungspflicht verletzt zu haben. Selbst im Falle offensichtlicher Nichtigkeit wäre das Beschwerdegericht nicht genötigt gewesen, diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Genehmigung zu versagen, vielmehr hätte es die Frage der privatrechtlichen Wirksamkeit des Vertrages dahingestellt sein lassen und es dem Antragsgegner überlassen können, die angebliche privatrechtliche Unwirksamkeit des Vertrages in einem besonderen dafür offenen stehenden Verfahren geltend zu machen (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 22. September 1953, V BLW 53/53, RdL 1953, 327 = MDR 1954, 29 und vom 15. Dezember 1953, V BLW 70/53). Selbst eine offensichtliche Nichtigkeit des Übergabevertrages hätte danach nicht zur Versagung der Genehmigung führen müssen. Das Beschwerdegericht brauchte danach der behaupteten Sittenwidrigkeit des Vertrages und der Frage der Geschäftsunfähigkeit des Antragstellers zu 1 nicht nachzugehen, sondern konnte es dem Antragsgegner überlassen, die Wirksamkeit des Vertrages im Prozeßwege anzugreifen. Da die Genehmigung durch das Landwirtschaftsgericht nur besagt, daß keiner der im öffentlichen Interesse gesetzlich festgelegten Versagungsgründe vorliegt, und dem Antragsgegner die Geltendmachung der Nichtigkeit des Vertrages in einem anderen Verfahren unbenommen bleibt, liegt eine Beeinträchtigung seiner Rechte nicht vor und ist auch unter diesem Gesichtspunkt ein Beschwerderecht nicht gegeben.

Auch mit der Rüge, daß der Antragsteller zu 2 nicht wirtschaftsfähig sei, kann die Rechtsbeschwerde nicht durchdringen. Die untere Landwirtschaftsbehörde hat auf Anfrage des Amtsgerichts die Wirtschaftsfähigkeit des Übernehmers bejaht. Darauf, ob der Antragsteller zu 2 den Hof selbst bewirtschaften oder

Ihn verpachten will, kommt es nicht an, da diese Frage die Wirtschaftsfähigkeit des Übernehmers nicht berührt.

Zu Unrecht beruft sich der Antragsgegner endlich darauf, daß sein Vater nach Ansicht des Antragstellers zu 1 wirtschaftsunfähig sei. Sollte das der Fall sein, so würde er als Anerbe auf Grund des Testaments vom 15. Dezember 1936 ausscheiden, das der Antragsteller zu 1 ohnehin inzwischen widerrufen hat. Mangels Wirtschaftsfähigkeit seines Vaters würde der Antragsgegner aber nicht als Erbe an dessen Stelle getreten sein, da das Testament eine Berufung des Antragsgegners zum Ersatzerben nicht enthält. Auf den Erbvertrag vom 17. Dezember 1948 kann sich der Antragsgegner aber nicht berufen, weil dieser Vertrag aufgehoben worden ist.

Nach alledem sind die Rechtsbeschwerde und die Anschlußrechtsbeschwerde unbegründet. Sie waren daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LWVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock